

Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen des ZEAG-Konzerns

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen“ ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns und gelten für alle Verträge, in denen der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist.

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage der Beauftragung des AG sind diese Besonderen Vertragsbedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns, welche Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind.

Die Vertragsdokumente gelten grundsätzlich kumulativ. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- die Beauftragung des AG inkl. dazugehöriger Anlagen und Protokolle
- diese Besonderen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen
- die allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns (AEB) in der aktuellen Fassung
- nachrangig dazu gilt für weitere Dokumente die Rangfolge gemäß Ziffer 1.5 der AEB des EnBW-Konzerns.

Die Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder abweichende Bedingungen des AN sowie in diesem Vertrag nicht aufgeführte Dokumente bilden keine Vertragsgrundlage und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der AG Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Leistung des AN ohne ausdrücklichen Widerspruch an- oder abnimmt.

2. Ausführungsgrundlage, Informationspflicht

Der AN sichert das Nichtvorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB zu.

Der AN verfügt über sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderliche Qualifikationen und/oder Zertifizierungen.

Der AN ist Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, er ist seinen Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen und Finanzbehörden bisher nachgekommen und wird diesen auch weiterhin nachkommen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse in seinem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Lieferbedingungen, Leistungen des AN

Der AN schuldet die Erbringung der konkret beauftragten Leistung an dem im jeweiligen Vertrag, dessen Anlagen oder einer sonstigen Vereinbarung festgelegten Ort. Eine Leistungserbringung remote kann ebenfalls vereinbart werden.

Der AN ist verpflichtet, Beistellungen des AG unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und falls solche vorliegen, dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen. Unterlässt er dies, so übernimmt er insoweit die Haftung.

4. Projektorganisation und Qualitätssicherung

Der AN stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter für die Zeit der Leistungserbringung und im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen.

Vor Leistungsbeginn benennt der AN dem AG einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim AN und ggf. einen Vertreter. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom AN benannten Ansprechpartner. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbar werden.

Sollte der AN den Austausch eines Mitarbeiters vornehmen wollen, kann dies nur mit vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Hieraus resultierende Einarbeitungszeiten gehen auf Kosten des AN und dürfen dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Auf Verlangen des AG hat der AN ihn über den Stand des Projektes, den Fortschritt der Leistungserbringung sowie die Einhaltung der Leistungsbeschreibung und der Anforderungen an die Leistung zu unterrichten.

Der AN erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der AN ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der AN trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb des AG oder eines Konzernunternehmens des AG erfolgt.

Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen des ZEAG-Konzerns

Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten des AG hat der AN die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die der AG dem AN auf Anfrage zur Verfügung stellt, einzuhalten.

Der AG ist berechtigt, während der Erbringung der Leistung die der Vertragsleistung dienenden (Zwischen-)Arbeitsergebnisse jederzeit zu überprüfen. Sollte die Überprüfung verweigert werden, ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Diese Überprüfung durch den AG entbindet den AN in keiner Weise von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße, pünktliche und mangelfreie Leistung.

Spätestens bei Vertragsende ist der AN verpflichtet, die Arbeitsergebnisse vollständig herauszugeben oder/und auf Verlangen des AG – bei sich zu löschen und/oder zu vernichten. Im Fall der Löschung und/oder Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die Vollständige Rückgabe, Löschung und/oder Vernichtung ist dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus kann der AG in jeder Phase der Leistungserbringung die Herausgabe der Arbeitsergebnisse verlangen. Die Herausgabe von Arbeitsergebnissen erfolgt gemäß den Vereinbarungen oder sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitsergebnisses.

Der AN ist zur Vertretung des AG nicht berechtigt.

5. Mitwirkungsobliegenheiten des AN

Der AG erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Unzureichende Mitwirkungen des AG hat der AN unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt der AG mit diesen nicht in Verzug und der AN kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

6. Termine, Fristen

Der AN sichert eine termin-, sach- und fachgerechte Ausführung aller übernommenen Tätigkeiten zu. Sollten sich im Projektverlauf termin-, sach- und fachgerechte Abweichungen ergeben, wird der AN unverzüglich projekt- und zielsichernde Maßnahmen vorschlagen und diese in Abstimmung mit dem AG vereinbaren.

7. Preise

Sämtliche Vergütungen/Tagessätze verstehen sich einschließlich aller Neben- und Verwaltungskosten des AN.

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, beinhalten die Vergütungen/Tagessätze insbesondere alle Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie die Bereitstellung aller Arbeitsmittel bis zum Vertragsende. Neben den vereinbarten Vergütungen/Tagessätzen fallen keine weiteren Kosten an. Reisezeit und Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Sie werden nicht berechnet und nicht vergütet.

8. Leistungsänderung

Der AG ist jederzeit – im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN und der Zumutbarkeit für den AN – berechtigt, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch schriftliche Mitteilung an den AN anzuordnen. Dies umfasst insbesondere das Recht, den Leistungsumfang zu ändern, zu erweitern oder zu reduzieren, die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen oder Leistungen entfallen zu lassen, die Umstände der Leistungserbringung anzupassen und die Liefertermine und übrigen Termine zu verschieben.

9. Fehlerhafte Leistungen

Der AN gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen u.a. den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Fehlern, insbesondere Material-, Entwicklungs-, Planungs- und Herstellungsfehlern sind und den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie einschlägigen Industriestandards entsprechen und für den vom AG vorhergesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Dies gilt auch für Leistungen, die der AN von Dritten bezieht.

Der AN ist verpflichtet, nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbrachte Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG nachzuholen bzw. nachzubessern. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden.

Gelingt es dem AN nicht, die fehlerhafte Leistung innerhalb der genannten Frist zu korrigieren, so ist der AG berechtigt, die Leistung selbst zu erbringen oder erbringen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten hierfür trägt der AN. Alternativ kann der AG Schadensersatz verlangen, die Vergütung mindern oder vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

Für mangelhaft erbrachte kauf- und werkvertragliche Elemente der Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen des ZEAG-Konzerns

10. Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

Insbesondere steht dem AG eine Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn:

- sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinn des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrags marktmissbräuchlich handelt.
- der AN gegen eine oder mehrere Verpflichtungen gem. Ziffer 5 (Arbeitsschutz) und 6 (Mindestlohn) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns verstößt.
- der AN in seine Leistungserbringung Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis einbindet.

Darüber hinaus gelten die Kündigungsregelungen gem. Ziffer 15 der AEB des EnBW-Konzerns.

11. Zurückbehaltungsrecht des AN, Aufrechnung

Zurückbehaltungsrechte des AN sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der AN kann gegen Forderungen des AG nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.

12. Virenschutz

Der AN überprüft sämtliche Datenträger, die dem AG übergeben werden, ebenso wie alle Dateien, die ihm per Datenfernübertragung oder auf andere Weise übertragen werden, vor Übergabe oder Überspielung auf den Befall mit Computerviren oder sonstigem malicious (= schädlichen) Code. Sollte sich der Befall mit Computerviren oder sonstigem malicious Code herausstellen, ersetzt der AN die Daten kostenfrei durch solche ohne derartige Viren oder Code. Der AG räumt dem AN eine angemessene Zeit für die neuerliche Bereitstellung der Daten ein.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig

oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Besonderen Vertragsbedingungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.